

# Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Erscheint  
wöchentlich zweimal u. zwar Dienstag  
und Freitag. — Abonnementpreis  
vierteljährlich 1 M., durch die Post  
bezogen 1 M. 25 Pf. — Einzelne  
Nummern 10 Pf.

Insertate  
werden Montags und Donnerstags  
bis Mittags 12 Uhr angenommen.  
Insertionspreis  
10 Pf. pro dreieckshafte  
Corpuszeile.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,  
sowie für das Kgl. Forstamt zu Charandt.

No. 100.

Dienstag, den 16. Dezember

1890.

### Bekanntmachung,

die Rekrutirungs - Stammrollen betr.

Nachdem die Rekrutirungs - Stammrollen für die Ortschaften des hiesigen Bezirks berichtigt worden sind, werden die Herren Gemeindevorstände hierdurch veranlaßt, dieselben hier abzuholen.

Meißen, am 11. Dezember 1890.

Königliche Amtshauptmannschaft.

v. Kirchbach.

### Auction.

In Herzogswalde gelangt **Donnerstag, den 18. December d. J.**, Nachmittag 1 Uhr, eine Hobelmaschine mit Zubehör gegen sofortige Baarzahlung zur Versteigerung. Bieterversammlung in der Jähnischen Restauratur dasselb.

Matthes, Gerichtsvollzieher des K. Amtsgerichts.

### Bekanntmachung,

die Anmeldung zur Invaliditäts- und Altersversorgung bei dem Gemeindekassenverband im Amtsgerichtsbezirk Wilsdruff betreffend.

Am 1. Januar 1891 tritt das Reichsgesetz vom 22. Juni 1889, die Invaliditäts- und Altersversorgung betreffend, in Kraft.

Um nun die bei dem Gemeindekassenverband befindlichen Versicherungspflichtigen festzustellen, haben die beteiligten Arbeitgeber und Dienstherren die bei ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei demselben vorschreitig anzumelden. Diese Melbungen haben auf dem Lande bei den Herren Gemeindevorständen und Gutsvorstehern (Vorstands- und Auschußmitgliedern des Verbandes) und in der hiesigen Stadt auf der Rathausexpedition zu geschehen und sind gewissenhaft nach den eingeführten und an die betreffenden Beteiligten das erste Mal vertheilt werden den Anmeldeformularen bis spätestens den 22. dieses Monats

zu bewirken.

Die gedachten Herren Gemeindevorstände und Gutsvorsteher haben diese Melbungen nach Eingang einer genauen Prüfung zu unterwerfen, gefundene Mängel abzustellen und solche dann sofort und bis spätestens den 24. dieses Monats an den unterzeichneten Vorsitzenden des Verbandes abzugeben.

Versicherungspflichtig sind nach § 1 des angeführten Reichsgesetzes vom vollendeten 16. Lebensjahr ab:

- Personen, welche als **Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge** oder **Dienstboten** gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden;
- Betriebsbeamte, sowie Handlungsgehülfen und Lehrlinge, welche Lohn oder Gehalt beziehen, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt über 2000 M. nicht übersteigt;

- die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbeförderung deutscher Seefahrzeuge und von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt.

Der Versicherungspflicht unterliegen ferner auch Personen, welche als **Wäscherinnen oder Plätterinnen** (Büglerinnen), **Schneiderinnen oder Näherinnen** Wäsche oder Kleidungsstücke bearbeiten oder herstellen, sofern sie diese Arbeiten in den Wohnungen ihrer Kunden verrichten und nicht regelmäßig einen Lehrling beschäftigen, und endlich überhaupt alle berufsmäßig Lohnarbeit betreibende Personen.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind außer den Beamten des Reichs und der Bundesstaaten und den pensionberechtigten Kommunalbeamten auch diejenigen Personen, welche als Entgelte für ihre Beschäftigung nur freien Unterhalt (Mahlung, Wohnung, Kleidung) beziehen, § 3 Absatz 2 des angeführten Gesetzes.

Im Interesse der Arbeitgeber wie der Versicherten empfiehlt es sich, die Anmeldungen auch auf solche Personen zu erstrecken, deren Versicherungspflicht zweifelhaft erscheint, damit darüber eintretenden Falles auf Grund von § 122 des Gesetzes entschieden werden kann. In der Anmeldung sind solchenfalls die Gründe anzugeben, aus denen die Versicherungspflicht beweist oder bestritten wird.

Diejenigen Anmeldepflichtigen, welche Anmeldeformulare durch Überschreiben nicht erhalten sollten, haben solche bei den eingangsgedachten Meldestellen ungesäumt zu entnehmen, damit sie die Anmeldungen noch rechtzeitig bewirken können.

Hiermit ist noch zu bemerken, daß in Zukunft die Arbeitgeber und Dienstherren in Gemäßheit § 11 Abs. 1 der sächsischen Ausführungsvorordnung zu dem mehrgebürgten Reichsgesetz vom 2. Mai 1890 jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person spätestens am 3. Tage nach Beginn der Beschäftigung bez. der Versicherungspflicht an- und spätestens am 3. Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bez. der Versicherungspflicht bei unseren obenbezeichneten Meldestellen wieder abzumelden, dergleichen jede während der Dauer des Arbeitsverhältnisses eintretende Veränderung, welche auf das Versicherungsverhältnis von Einfluß ist, binnen 3 Tagen, nach deren Eintritt, anzugeben haben. Diese Melbungen sind gleichzeitig mit den auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 angeordneten Melbungen zu bewirken.

Zurückschuldungen gegen die den Arbeitgebern und Dienstherren obliegende Meldepflicht und die Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden auf Grund von § 11 Abs. 3 der bereits angezogenen Ausführungsvorordnung mit Geldstrafe bis zu 100 Mark geahndet.

Wilsdruff, am 15. Dezember 1890.

Der Gemeindekassenversicherungs-Verband im Amtsgerichtsbezirk Wilsdruff.

Gicker, Bgmstr., Vorst.

### Bekanntmachung,

die Einführung der Invaliditäts- und Altersversorgung betreffend.

Das Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversorgung vom 22. Juni 1889 tritt mit dem 1. Januar 1891 in Kraft.

Unter Hinweis auf die vorstehende Bekanntmachung des Gemeindekassenversicherungsverbandes im Amtsgerichtsbezirk Wilsdruff vom 13. d. Monats fordern wir die Arbeitgeber und Dienstherren, welche versicherungspflichtige Personen beschäftigen, die nicht Mitglieder der Gemeindekassenversicherung sind, auf, solche

bis spätestens den 24. dieses Monats

in der hiesigen Rathausexpedition bei Vermeidung der nach § 11 Absatz 3 der Ausführungsvorordnung zu dem eingangsgedachten Reichsgesetz vom 2. Mai d. J. angedrohten Geldstrafe bis zu 100 Mark unter Benutzung der vorgeschriebenen Anmeldeformulare anzumelden.

Wilsdruff, am 15. Dezember 1890.

Der Stadtgemeinderath.  
Gicker, Bgmstr.

### Bekanntmachung.

Das 12. Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1890 enthält:

No. 68. Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 betreffend die Gewerbeprüfung, vom 25. Oktober 1890;

No. 69. Verordnung, die Enteignung von Grundeigentum für Herstellung eines Ladegleises nebst Ladestraße auf dem Bahnhofe Schönbörne der Chemnitz-Adorfer Bahn betr., vom 1. November 1890;

No. 70. Verordnung, die Abtreitung von Grundeigentum zu Erbauung einer schmalspurigen Eisenbahn von Wolkenschein durch das Prochnitzthal nach Jöhstadt, sowie der erforderlichen Anschlußgleise betr., vom 5. November 1890;

No. 71. Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebes auf der schmalspurigen Sekundärseitenbahn Mügeln bei Pirna - Geising - Altenberg betr., vom 12. November 1890;

No. 72. Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebes auf der schmalspurigen Privateisenbahn Zittau - Oybin mit der Zweiglinie Berzdorf - Jonsdorf betr., vom 15. Nov. 1890;

No. 73. Gesetz, die Beglaubigung von Privaturlunden betr., vom 4. November 1890;